

S a t z u n g

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GVBl. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S 889), hat die Stadt Römhild durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 10.06.2013 folgende

S a t z u n g (Feuerwehr-, Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Bürgermeister oder Stadtbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Römhild nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - (a) für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - (b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Römhild zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Römhild für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Römhild. ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

1.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2.1 Gleichzeitig treten die Satzungen

Römhild	vom	05.05.2011	
Gleichamberg	vom	20.10.1995	
Haina	vom	07.10.2010	
Mendhausen	vom	01.01.2000	
Milz	vom	20.12.2010	
Westenfeld	vom	05.05.2011	außer Kraft.

Römhild, den 19.06.2013

gez. Köhler
Bürgermeister (DS)

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- | | |
|---|----------------|
| 1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger
je Feuerwehrangehöriger und Einsatz | 21,00 € |
| 1.2 Personalkostenersatz für die Abstellung von Sicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG
je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde | 10,00 € |

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3 Kostensätze

Ausrückestundekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden nach folgenden Kostensätzen berechnet.

<u>Eingesetzte Fahrzeuge</u>		<u>Kosten je Einsatzstunde</u>
Tanklöschfahrzeug	TLF	51,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	61,50 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/TS8	41,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF20	65,00 €
Mittel- und Staffellöschfahrzeug	MLF (StLF)	55,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	35,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	25,50 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	25,50 €

<u>Eingesetzte Feuerwehranhänger (FwA)</u>		<u>Kosten je Einsatzstunde</u>
Schlauchtransportanhänger	STA	35,00 €
Tragkraftspritzenanhänger mit Transportabler Feuerlöschpumpe	TSA TS / PFPN *	25,50 €
Anhängerleiter AL 20		20,00 €

<u>Eingesetzte Geräte</u>	<u>Kosten je Einsatzstunde</u>
Motorkettensäge	8,00 €
Stromerzeuger	25,50 €
Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
Rettungsschere	10,00 €
Rettungsspreizer	10,00 €
Trennschleifer	5,00 €
Atemschutzgerät	15,50 €
Hebekissen	15,50 €
Tauchpumpe	10,00 €

<u>Eingesetzte wasserführende /-abgebende Armaturen</u>	<u>Kosten je Tag</u>
B-Druckschlauch	5,00 €
C-Druckschlauch	5,00 €
Saugschlauch	5,00 €
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Sonstige wasserführende /-abgebende Armaturen	5,00 €

*) Transportable Pumpen tragen nun das Kürzel "TS" für "Tragkraftspritze" oder "PFPN" für "Portable Fire Pump Normal Pressure"

3. Alarmierung durch Fehlalarm

- 3.1 **Fehlalarmierung mit Einsatz-Abbruch**
Pauschalkostensatz, wenn der Alarm rechtzeitig vor
Ausrücken der Einsatzfahrzeuge abgebrochen wird 100,00 €
- 3.2 **Einsatzfahrt bei Fehlalarmierung**
Pauschalkostensatz, wenn der Alarm nicht vor Ausrücken
der Einsatzfahrzeuge abgebrochen wird
- | | |
|---|----------|
| 1. bis 3. Fehlalarmierung im laufenden Jahr | 200,00 € |
| ab 4. Fehlalarmierung im Laufenden Jahr | 500,00 € |
- 3.3 **Ausnahmetatbestände**
- Bei Neuaufschaltung von Brandmeldeanlagen kann **einmalig** beim Nachweis eines technischen Fehlers von einem Kostenersatz für den Fehlalarm abgesehen werden.
 - Bei Auslösung eines Fehlalarmes infolge Reparatur - oder Wartungsarbeiten an einer Brandmeldeanlage, wenn dies der Betreiber rechtzeitig bei der Leitstelle angemeldet hat, kann von einem Kostenersatz abgesehen werden.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis

Für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Römhild werden folgende Gebühren berechnet:

<u>Eingesetzte Feuerwehranhänger (FWA)</u>		<u>Kosten je Einsatzstunde</u>
Schlauchtransportanhänger	STA	35,00 €
Tragkraftspritzenanhänger mit Transportabler Feuerlöschpumpe	TSA TS / PFPN *	25,50 €
Anhängerleiter AL 20		20,00 €

<u>Eingesetzte Geräte</u>	<u>Kosten je Einsatzstunde</u>
Motorkettensäge	8,00 €
Stromerzeuger	25,50 €
Tauchpumpe	10,00 €

<u>Eingesetzte wasserführende /-abgebende Armaturen</u>	<u>Kosten je Tag</u>
B-Druckschlauch	5,00 €
C-Druckschlauch	5,00 €
Saugschlauch	5,00 €
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Sonstige wasserführende /-abgebende Armaturen	5,00 €

Römhild, den 18.06.2013

Köhler
Bürgermeister

Siegel